

Beitragsordnung

der
Karnevalsgemeinschaft Eugenesen Alaaf
Hannover-Mittelfeld
von 1962 e. V.



§ 1 Zweck und Gültigkeit

- (1) Die Beitragsordnung ist gemäß § 1 Abs. 7 der derzeit gültigen Satzung des Vereins Bestandteil der Geschäftsordnung und regelt die Höhe sowie das Verfahren zum Einzug der Beiträge.
- (2) Das Verfahren zur Änderung der Beitragsordnung regelt § 4 Abs. 2 der jeweils gültigen Satzung des Vereins.
- (3) Die Beitragsordnung wurde erstmalig auf der Jahreshauptversammlung am 20.04.2012 beschlossen und tritt rückwirkend mit Wirkung vom 01.01.2012 in Kraft.

Die Beitragsordnung wurde mit Beschluss der Jahreshauptversammlung vom 09.05.2014 novelliert.

§ 2 Höhe der Beiträge

- (1) Der jährliche Mitgliedsbeitrag beträgt:

a. Ermäßigter Beitrag (siehe § 4)	72,00 Euro pro Jahr
b. Einzelmitglied ab 18 Jahren	96,00 Euro pro Jahr
c. Ehepaare / eheähnliche Gemeinschaften / eingetragene Partnerschaften	168,00 Euro pro Jahr
d. Familien (siehe § 5)	228,00 Euro pro Jahr
e. Fördermitglieder	ab 90,00 Euro pro Jahr
f. Zusatzbeitrag für den Tanzsport (siehe § 6) Beitragseinheit pro Person	30,00 Euro pro Jahr
- (2) Kinder, die das 3. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, sind beitragsfrei.
- (3) Ehrenmitglieder sind von der Beitragszahlung befreit.

§ 3 Fälligkeit / Zahlungsweise

- (1) Der Mitgliedsbeitrag wird hälftig jeweils im April und Oktober fällig. Die Zahlung des Beitrages erfolgt im Einzugsverfahren.
- (2) Fördermitglieder zahlen ihren Beitrag jährlich im April.

- (3) Der Zusatzbeitrag für den Tanzsport wird jährlich im April eingezogen.
- (4) Bei Eintritt innerhalb eines laufenden Geschäftsjahres wird der Jahresbeitrag monatlich anteilig mit Aufnahme in den Verein fällig.
- (5) Bei Vorliegen besonderer Gründe ist das Präsidium ermächtigt, Mitgliedern auf schriftlichen Antrag Ratenzahlung zu gewähren.
- (6) Mitglieder, die im laufenden Geschäftsjahr nicht am Lastschriftverfahren teilnehmen, zahlen zusätzlich zum Jahresbeitrag einen pauschalen Verwaltungsmehraufwand in Höhe von 5,00 € pro Buchung.
- (7) Kosten die durch Lastschriftrückgaben entstehen, sind vom Verursacher zu tragen.

§ 4 Ermäßigter Beitrag

- (1) Der ermäßigte Beitrag gilt für Mitglieder unter 18 Jahren, Arbeitssuchende, Menschen mit Behinderung (Mindestgrad 80 %) und Rentner.
- (2) Entsprechende Nachweise sind dem/der Schatzmeister/in zum 01. Januar eines jeden Jahres vorzulegen.

§ 5 Familienbeitrag

Der Familienbeitrag kann von Mitgliedern in Anspruch genommen werden, wenn die Mitglieder nach § 2 Abs. 1 a. und c. unter einer gemeinsamen postalische Adresse gemeldet sind.

§ 6 Zusatzbeitrag Tanzsport

- (1) Der Zusatzbeitrag wird für alle aktiven Mitglieder des Tanzbereiches der Jugend-, Junioren- und Aktivengarde erhoben.
- (2) Der Zusatzbeitrag dient unter anderem der Finanzierung zusätzlicher räumlicher und materieller Trainingsmöglichkeiten für die Garder, Solisten und Tanzpaare, sowie der Bildung von Rücklagen für den Tanzbereich.

Hannover, 21.10.2016